gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



Druckdatum 04.12.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Version 12.0

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Fro-V10

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Betonzusatzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter- : Sika Schweiz AG

nehmens Tüffenwies 16 8048 Zürich

Telefon : +41 58 436 40 40

Telefax :

E-Mailadresse der für SDB : EHS@ch.sika.com

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zurich

+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Land CH 000000021253 1 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Sicherheitshinweise

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Prävention:

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außer-

halb des Arbeitsplatzes tragen.

Schutzhandschuhe tragen. P280

Reaktion:

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

Entsorgung:

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtli-P501

chen Vorschriften entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Talloel, Natriumsalz 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Enthält ein Biozid um das Produkt zu schützen. Wirkstoff: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT), 26530-20-1. Bitte verantwortungsvoll mit behandelten Waren umgehen.

Land CH 000000021253 2/15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



Druckdatum 04.12.2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Innaitsstoffe	CAC NI	The attributes	Manage Contin
Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Talloel, Natriumsalz	65997-01-5 266-037-1 01-2119538009-40- XXXX	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem)	>= 0,1 - < 0,5
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT)	26530-20-1 247-761-7 01-2120768921-45- XXXX	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H311 Skin Corr. 1; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 125 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,27 mg/l Akute dermale Toxizität: 311 mg/kg	>= 0,0015 - < 0,0025

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V₁₀

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Dr

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Allergische Reaktionen

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

: Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

Land CH 000000021253 4 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

5 / 15

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *	
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT)	26530-20-1	MAK-Wert (eina- tembarer Staub)	0,05 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten).				
		KZGW (einatem- barer Staub)	0,1 mg/m3	CH SUVA	

^{*}Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Land CH 000000021253 6 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig Farbe : braun

Geruch : angenehm

Schmelzpunkt/Schmelzbereich / Ge-

frierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : 100 °C

Land CH 000000021253 7 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Version 12.0



Druckdatum 04.12.2023

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Keine Daten verfügbar

Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Obere Entzündbarkeits-

grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits-

grenze

Nicht anwendbar Flammpunkt

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 11,2 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, kinematisch $: > 7 \text{ mm2/s } (40 \,^{\circ}\text{C})$

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck 24 hPa

Dichte 1,01 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Land CH 000000021253 8 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



Druckdatum 04.12.2023

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Version 12.0

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT):

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 125 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 0,27 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 311 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Land CH 000000021253 9 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Version 12.0



Druckdatum 04.12.2023

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT):

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische agua- : 100

tische Toxizität)

Land CH 000000021253 10 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V₁₀

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



Druckdatum 04.12.2023

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Version 12.0

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände

enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

gen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie

den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Ge-

wässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Land CH 000000021253 11 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V₁₀

Überarbeitet am: 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



Abfallcode Schweiz : 16 10 01 [S] Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe

Version 12.0

VeVA/LVA enthalten

Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stof-

fe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Land CH 000000021253 12 / 15

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

: Nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe. Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 75, 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV,

SR 814.81)

Einschränkungen finden Sie im jeweiligen Anhang der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

(ChemRRV, 814.81).

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,13%

w/w

Sonstige Vorschriften:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Ver-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021



ordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken. H311 : Giftig bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318
H319
Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenreizung.
H330
Lebensgefahr bei Einatmen.
H335
Kann die Atemwege reizen.
H400
Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADR : Accord européen relatif au transport international des mar-

chandises Dangereuses par Route

CAS : Chemical Abstracts Service
DNEL : Derived no-effect level

EC50 : Half maximal effective concentration
GHS : Globally Harmonized System

IATA : International Air Transport Association

international All Transport Association

IMDG : International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Fro-V10

Überarbeitet am: 04.12.2023 Version 12.0 Druckdatum 04.12.2023

Datum der letzten Ausgabe: 16.11.2021

test animals)

LC50 : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

MARPOL : International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

CH / DE

Land CH 000000021253

15 / 15